



### **C-61/11 PPU El Dridi, Urteil vom 28. April 2011**

**Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine nationale Regelung, die eine Haftstrafe für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige allein deshalb vorsieht, weil sie die Anordnung, das Hoheitsgebiet innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, nicht befolgen, ist mit der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nicht vereinbar.**

Herr El Dridi ist ein Drittstaatsangehöriger, der illegal nach Italien eingereist ist. Der Präfekt von Turin erließ gegen ihn ein Dekret über seine Ausweisung. Auf der Grundlage dieses Ausweisungsdekrets ordnete der Polizeichef von Udine seine Abschiebung an. Bei einer Kontrolle stellte sich jedoch heraus, dass Herr El Dridi der Abschiebungsanordnung nicht nachgekommen war. Daher wurde er in Anwendung eines Decreto legislativo vom Tribunale di Trento zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt. Gegen diese Entscheidung legte Herr El Dridi bei der Corte d'appello di Trento Berufung ein, die das Verfahren aussetzte und den Gerichtshof fragte, ob die Bestimmung, nach der eine solche Strafe verhängt wird, mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist.

Der Gerichtshof, der im Eilverfahren entscheidet, stellt zunächst fest, dass die in Rede stehende Maßnahme in den von der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erfassten Bereich fällt. Diese Richtlinie legt die Reihenfolge der verschiedenen Schritte des Verfahrens zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger fest, die einer Abstufung der zur Vollstreckung der Rückführungsentscheidung zu treffenden Maßnahmen entspricht, wobei die einschneidendsten Maßnahmen bis hin zur Inhaftierung in einer speziellen Einrichtung reichen können. Der eventuelle Freiheitsentzug wird in den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie strikt reglementiert. Insbesondere soll die Haftdauer so kurz wie möglich sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass, selbst wenn die Richtlinie 2008/115/EG in Italien nicht umgesetzt wurde, die Bestimmungen ihrer Artikel 15 und 16 hinreichend genau und inhaltlich unbedingt sind, so dass ein Einzelner sich gegenüber dem Staat unmittelbar auf sie berufen kann.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, Maßnahmen – auch strafrechtlicher Art – zu treffen, die es insbesondere ermöglichen, bereits von Abschiebungsmaßnahmen betroffene Drittstaatsangehörige vom Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet abzuhalten. Er erkennt auch an, dass die strafrechtliche Zuständigkeit grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten liegt. Der Gerichtshof unterstreicht jedoch, dass nach Artikel 4 Absatz 3 AEUV die Mitgliedstaaten keine nationale Regelung – auch strafrechtlicher Art – anwenden dürfen, die die Verwirklichung der mit einer Richtlinie angestrebten Ziele gefährden könnte.

Die Richtlinie 2008/115/EG sieht ausdrücklich vor, dass die Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der eingesetzten Mittel und der angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit entsprechen müssen.

Folglich sind die Mitgliedstaaten nicht befugt, eine Freiheitsstrafe allein deshalb zu verhängen, weil ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger die Anordnung, ihr Hoheitsgebiet nach Ablauf der eingeräumten Frist zu verlassen, nicht befolgt hat, sondern sie müssen ihre auf die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung, die



**Zusammenfassungen wichtiger Urteile**

weiterhin Wirkung entfaltet, gerichteten Anstrengungen fortsetzen. Eine solche Strafe könnte nämlich die Verwirklichung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels gefährden, das darin besteht, eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zu schaffen. Insbesondere könnte sie die Anwendung der Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückführungsentscheidung zum Scheitern bringen und die Rückkehr verzögern.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die in Rede stehende nationale Regelung dem Unionsrecht zuwiderläuft und fordert das nationale Gericht auf, sie im vorliegenden Fall unangewendet zu lassen und dem Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des mildereren Strafgesetzes angemessen Rechnung zu tragen.